

Abschrift

Aktenzeichen:

1 O 26/13

Verkündet am 21.06.2013

Hofer, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Landgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Leo Stefan Schmitt, [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
ße 59, 66119 Saarbrücken

gegen

Frank Eschrich, [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
ße 11, 67655 Kaiserslautern

wegen Unterlassungsforderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Ehrmantraut als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2013 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten,
  - a) der Kläger verschicke nachweislich falsche Statistiken,
  - b) der Kläger missbrauche seine Zugriffsmöglichkeiten und Aus-

wertungen für politische Zwecke, für die er kein Mandat und keinen Arbeitsauftrag habe,

- c) der Kläger habe keine Datenschutzerklärung und keine für die Tätigkeit im Bereich Mitgliederverwaltung vorgeschriebene Datenschutzschulung.

2. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1. ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 500,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 1 Tag je 100,- € Ordnungsgeld festgesetzt werden kann.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 775,64 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2012 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten Unterlassungsansprüche geltend.

Der Kläger arbeitet auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung für den Landesverband Rheinland-Pfalz der Partei "Die Linke". Seine Hauptfunktion besteht darin, die Partei bei dem Aufbau der Parteiorganisation beratend zu unterstützen.

In der Honorarvereinbarung zwischen der Partei "Die Linke" und dem Kläger heißt es u.a.:

"... Herr Schmitt unterstützt im Rahmen der zeitlich befristeten Zielvereinbarung ... Die Linke Rheinland-Pfalz beim Aufbau und der Verbesserung der organisatorischen Strukturen. ...

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von den inhaltlichen Vorgaben der Auftraggeberin ohne deren Zustimmung abzuweichen. Bei der Einteilung seiner Arbeitszeit und bei der Wahl seiner Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer frei und keiner Weisung durch Arbeitgeberin unterworfen. ...

Der Vertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem die in Ziff. 1. angeführte Zielvereinbarung endet.

...

Herr Schmitt versichert, freiberuflich tätig zu sein und das Honorar im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung anzugeben. ..."

Der Beklagte ist Kreisvorsitzender im Kreisverband Pirmasens der Partei "Die Linke". Am 27.10.2012 stellte der Beklagte mit anderen einen Antrag zum Landesparteitag der Partei "Die Linke Rheinland-Pfalz mit u.a. folgendem Inhalt:

"... Die von Mitarbeiter Leo Schmitt verschickten ... monatlichen Mitgliederstatistiken wurden stichprobenartig in verschiedenen Kreisverbänden überprüft. Alle Stichproben haben ergeben, dass die von Leo Schmitt verschickten Statistiken nachweislich falsch sind. ...

Leo Schmitt missbraucht darüber hinaus seine Zugriffsmöglichkeiten und Auswertungen für politische Zwecke, für die er kein Mandat und keinen Arbeitsauftrag hat. ...

Eine Datenschutzerklärung des Leo Schmitt und die dafür vorgeschriebene Datenschutzausbildung, beides zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit im Bereich der Mitgliederverwaltung, liegen erkennbar nicht vor."

Bereits im April 2012 gab der Kläger eine von ihm unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß § 5 und § 9 Anlage 1 und 4 Bundesdatenschutzgesetz ab.

Nachdem der Kläger außergerichtlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung von dem Beklagten einforderte, versandte der Beklagte am 25.02.2013 eine E-Mail an den Kläger mit folgendem Inhalt:

"Sehr geehrter Herr Schmitt, um weiteren Schaden für die Partei Die Linke abzuwenden, erkläre ich hiermit Folgendes:

Ich werde nicht mehr behaupten, Sie würden nachweislich falsche Statistiken verschicken.

Ich werde nicht mehr behaupten, Sie würden Ihre Zugriffsmöglichkeiten und Auswertungen für politische Zwecke missbrauchen, für die Sie kein Mandat und keinen Auftrag haben.

Ich werde nicht mehr behaupten, Sie hätten keine Datenschutzerklärung und keine für Ihre Tätigkeit vorgeschriebene Datenschutzschulung ..."

Der Kläger behauptet,

es handele sich nicht um eine Angelegenheit, die vorrangig durch ein Schiedsgericht der Partei "Die Linke" zu beurteilen wäre.

Der Kläger sei nicht im Sinne eines Arbeitnehmers oder einer arbeitnehmerähnlichen Person für die Partei "Die Linke" tätig, sondern als Selbständiger.

Bei den streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten handele es sich ausschließlich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die seine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigten. Auch nach der E-Mail vom 25.02.2013 seitens des Beklagten bestünde eine Wiederholungsgefahr fort.

Der Kläger beantragt,

1. der Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, die Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten,
  - a) der Kläger verschicke nachweislich falsche Statistiken,

- b) der Kläger missbrauche seine Zugriffsmöglichkeiten und Auswertungen für politische Zwecke, für die er kein Mandat und keinen Arbeitsauftrag habe,
  - c) der Kläger habe keine Datenschutzerklärung und keine für die Tätigkeit im Bereich Mitgliederverwaltung vorgeschriebene Datenschutzbildung;
2. dem Beklagten anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1. ausgesprochenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten festgesetzt werden kann.
  3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 1.085,04 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet,

es sei hier gemäß § 1 Abs. 4 der Schiedsordnung der Partei "Die Linke" vorrangig ein Schiedsverfahren durchzuführen.

Im Übrigen sei der Kläger Arbeitnehmer der Partei "Die Linke", so dass das Arbeitsgericht zuständig sei. Zumindest sei der Kläger wirtschaftlich von der Partei "Die Linke" abhängig und damit arbeitnehmerähnliche Person.

Im Übrigen sei die Wiederholungsgefahr nach der E-Mail vom 25.02.2013 nicht mehr gegeben.

Bei der Behauptung hinsichtlich der Statistiken handele es sich nicht um eine falsche Tatsachenbehauptung. Die Behauptung hinsichtlich des Missbrauchs der Zugriffsmöglichkeiten sei von der

zulässigen Meinungsäußerung gedeckt. Tatsächlich habe der Kläger keine Datenschutzbildung und die Erklärung hinsichtlich der Datenschutzbildung sei auch nicht ehrlich.

Zur Ergänzung des Tatbestandes im Übrigen wird verwiesen auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, wie sie zum Akteninhalt geworden sind.

## Entscheidungsgründe

Die in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Klage hat auch in der Sache bis auf einen Teil der Nebenforderung Erfolg.

### I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Zweibrücken ist örtlich (§§ 12, 13 ZPO), sachlich (§§ 23 Ziff. 1, 71 Abs. 1 VVG) und auch funktionell zuständig.

#### 1. Eine vorrangige Zuständigkeit der Schiedsgerichte der Partei "Die Linke" kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Nach der Schiedsordnung der Partei "Die Linke" § 1 Abs. 4 hat das Schiedsverfahren grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Nach § 37 der Schiedsordnung ist das Schiedsgericht u.a. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern berufen. Im Rahmen dieses Anwendungsbereiches ist die Klage vor einem ordentlichen Gericht unzulässig (vgl. § 1032 Abs. 1 ZPO).

Nach Auffassung der Kammer bedarf die Norm hier insoweit einer einschränkenden Auslegung, als aufgrund der streitgegenständlichen Äußerungen grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte des Klägers tangiert werden, die nicht vorrangig die Parteimitgliedschaft des Klägers, sondern mindestens in gleicher Weise die Privatsphäre des Klägers sowie dessen berufliche Integrität betreffen und beeinträchtigen. In solchen Fällen kann nach Auffassung der Kammer die Anrufung des ordentlichen Gerichts durch eine Schiedsordnung

nicht verwehrt werden.

2. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist auch der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht eröffnet. Der Kläger ist weder Arbeitnehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ArbGG noch arbeitnehmerähnliche Person i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

Grundsätzlich ist Arbeitnehmer derjenige, welcher aufgrund Vertrag mit einem anderen für diesen fremdbestimmte und weisungsgebundene Arbeitsleistungen gegen Entgelt erbringt. Der zwischen der Partei "Die Linke", Landesverband Rheinland-Pfalz und dem Kläger geltende Honorarvertrag, der allein die Grundlage der Tätigkeit des Klägers für die Partei regelt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Honorarvertrages ist bestimmt, dass der Kläger bei der Einteilung seiner Arbeitszeit und bei der Wahl seiner Arbeitsmittel frei und keiner Weisung durch die Arbeitgeberin unterworfen ist. Diese Regelung spricht eindeutig gegen eine weisungsabhängige typische arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des Klägers. Diese Bestimmung steht auch nicht in Widerspruch zu § 1 Abs. 3 Satz 1 des Honorarvertrages, wonach der Kläger nicht berechtigt sein sollte, von inhaltlichen Vorgaben der Auftraggeberin ohne deren Zustimmung abzuweichen. Eine solche Regelung ist auch bei freiberuflichen Vereinbarungen typisch. Es ist selbstverständlich, dass auch im Rahmen von freien Dienstverträgen der Auftraggeber hinsichtlich der Aufgabengestaltung Vorgaben machen kann und dies regelmäßig auch tut, ohne dass dadurch eine Weisungsabhängigkeit im Sinne einer Arbeitnehmertätigkeit zustande kommt. Für die Selbständigkeit des Klägers in diesem Sinne spricht auch § 2 Abs. 2 des Honorarvertrages, wonach der Kläger versichern musste, freiberuflich tätig zu sein und das Honorar im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung anzugeben.

Das Gericht folgt auch nicht der Auffassung des Beklagten, wonach der Kläger als arbeitnehmerähnliche Person i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 3. Alt. ArbGG zu gelten habe. Danach sind als Arbeitnehmer auch sonstige Personen anzusehen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Für eine solche Annahme fehlten hier die notwendigen Anknüpfungstatsachen. Allein die Höhe des Honorars für den Kläger sprach nicht für eine wirtschaftliche Abhängigkeit des Klägers zur Partei. Würde man dahingehend argumentieren, wäre jeder Freiberufler, der zeitlich befristet für einen einzigen Auftraggeber gegen Honorar arbeitet, als arbeitnehmerähnliche Person zu qualifizieren. Dies würde dem Sinn und Zweck des Arbeitsgerichtsgesetzes zuwider

laufen. Maßgeblich ist hierbei immer ein gewisses Ungleichgewicht zwischen den beteiligten Personen. Der hier streitgegenständlichen Honorarvereinbarung ist immanent, dass der Kläger nur zeitlich befristet bis zum Erreichen eines Zieles für die Partei "Die Linke" tätig sein kann. Schon dies spricht gegen eine Abhängigkeit i.S.d. § 5 ArbGG.

II. Die Klage ist in der Sache begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Unterlassung der zukünftigen Verbreitung der streitgegenständlichen Behauptungen des Beklagten gemäß den §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 1 BGB. Aus diesen Anspruchsgrundlagen leitet die höchstrichterliche Rechtsprechung ein Recht jedes Einzelnen ab, bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch unwahre Tatsachenbehauptung zukünftige Unterlassung zu fordern. Soweit feststeht, dass es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt, kann die Unterlassung ohne Weiteres verlangt werden (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rdnr. 101 m.w.N.). Bewusst unwahre Tatsachen, deren Unwahrheit im Zeitpunkt der Äußerung zweifelsfrei feststeht, fallen nicht mehr unter den Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Entgegen der inzident geäußerten Auffassung des Beklagten gelten auch in dem politischen Meinungs Austausch in diesen Fällen keine Besonderheiten. Unwahre Tatsachenbehauptungen genießen im Regelfall auch im politischen Meinungskampf keinen Schutz, weil sie keinen nennenswerten Beitrag zu einer ausgewogenen Meinungsbildung leisten können (vgl. Landgericht Düsseldorf, Urt. 05.05.2010, Az. 12 O 111/10, zitiert nach Juris).

Die Aussage des Beklagten, der Kläger verschicke nachweislich falsche Statistiken, stellt nach Auffassung der Kammer in Abgrenzung zur bloßen Meinungsäußerung eine Tatsachenbehauptung dar. Die Äußerung bezieht sich auf einen konkreten, realen Vorgang, der als behauptetes, tatsächliches Geschehen dem Beweis zugänglich ist, ohne dass insoweit wertende Bestandteile erkennbar wären oder im Vordergrund stünden. Entweder der Kläger hat nachweislich falsche Statistiken verschickt oder nicht.

Die Aussage war in dieser Allgemeinheit auch unwahr. Vollständig hat der Beklagte erklärt, man habe Stichproben durchgeführt und alle Stichproben hätten ergeben, dass die von dem Kläger verschickten Statistiken nachweislich falsch sind. Da nur Stichproben gemacht wurden, ist die Kernaussage, dass alle Statistiken des Klägers falsch sind, somit nachweislich falsch. Anders wäre ggf. der Sachverhalt zu beurteilen gewesen, wenn der Beklagte seine



Aussage auf einzelne Stichproben beschränkt hätte. Da der Beklagte hier allerdings sämtliche Statistiken angegriffen hat, ohne dies aufgrund nur einzelner Stichproben letztendlich beurteilen zu können, bedurfte es einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bezüglich des Wahrheitsgehaltes hinsichtlich der Aussage zu den der Stichproben nicht. Allerdings ist auch insoweit festzuhalten, dass der Beklagte von einer Mehrzahl überprüfter und für falsch befundenen Stichproben spricht, während er im Verfahren lediglich eine Stichprobe mit möglichen falschen Inhalt substantiiert kann.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist auch die Aussage zum Missbrauch der Zugriffsmöglichkeiten des Klägers für politische Zwecke, für die dieser kein Mandat und keinen Arbeitsauftrag habe, überwiegend als Tatsachenbehauptung anzusehen. Bei der Abgrenzung zwischen einer Tatsachenbehauptung und einer Meinungsäußerung ist i.S.d. §§ 133, 157 BGB eine Auslegung aus Sicht eines objektiven Durchschnittsempfängers der Erklärung vorzunehmen. Der Durchschnittsadressat entnimmt der *Äußerung in jedem Falle*, dass der Kläger außerhalb eines Arbeitsauftrages und ohne eine entsprechende Mandatierung Kenntnisse missbräuchlich verwende. Auch diese Äußerung bezieht sich somit auf einen konkreten, realen Vorgang, der hinsichtlich des tatsächlichen Geschehens einem Beweis zugänglich wäre. Entweder der Kläger handelt innerhalb des Arbeitsauftrages oder nicht. Für seine Aussage ist der Beklagte auch jede substantiierte Darlegung und jeden Beweisantritt schuldig geblieben, so dass die Kammer die Aussage als unwahr im Sinne einer Aussage "ins Blaue hinein" zu bewerten hatte.

Gleiches gilt letztendlich auch betreffend der Aussage bezüglich der Datenschutzerklärung und der Datenschutzbildung.

Unstreitig hat der Kläger zwischenzeitlich eine entsprechende Datenschutzerklärung abgegeben. Die Einlassung des Klägers, eine gesonderte Datenschutzbildung sei zur Ausübung seiner Tätigkeit nicht vorgeschrieben, blieb seitens des Beklagten unwiderlegt.

Die Kläger ist durch all die streitgegenständlichen Behauptungen auch in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Das Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Individualsphäre im privaten Rechtsverkehr. Durch die Äußerungen des Beklagten ist der Kläger insbesondere auch in seiner beruflichen Integrität betroffen. Seine Geeignetheit für beratende Tätigkeit auch betreffend potentieller zukünftiger Auftraggeber könnte bei Aufrecht-

erhaltung der Behauptungen in Frage gestellt werden. Davon abgesehen wird auch die Ehre des Klägers durch die Äußerungen tangiert.

Die Einlassung des Beklagten, er habe hier nicht alleine gehandelt, war unerheblich. Nach dem Rechtsgedanken des § 830 Abs. 1 BGB ist jeder, der eine unerlaubte Handlung begeht, für sich selbst verantwortlich. Jeder Einzelne kann von dem Betroffenen gesondert in Anspruch genommen werden.

Schließlich ist auch die für einen Unterlassungsanspruch notwendige Wiederholungsgefahr gegeben. Erforderlich ist insoweit eine ernstliche, sich auf Tatsachen begründete Besorgnis weiterer Eingriffe zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung. Hierfür besteht allerdings eine tatsächliche Vermutung, soweit nicht das Verhalten des Beklagten eine sichere Gewähr gegen weitere Eingriffe bietet oder die tatsächliche Entwicklung einen neuen Eingriff unwahrscheinlich macht (vgl. BGH NJW 1966, 648). Insoweit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zu fordern ist, dass sich der Verletzer uneingeschränkt, bedingungslos, ernstlich und in vollem Umfang des Anspruches zur Unterlassung weiterer Verletzungen verpflichtet, wobei regelmäßig zusätzlich die Übernahme einer angemessenen Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung erforderlich ist (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl., Einf. vor § 823 Rdnr. 20 m.w.N.). Das Verhalten des Beklagten räumte in diesem Sinne die Wiederholungsgefahr gerade nicht aus. Er hat in einer E-Mail vom 25.02.2013 ausdrücklich ohne einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erklärt, dass er die Behauptungen, um weiteren Schaden für die Partei "Die Linke" abzuwenden, nicht mehr aufstellen werde. Auch in der letzten mündlichen Verhandlung war der Beklagte nicht bereit, eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Das Gesamtverhalten des Beklagten war nicht geeignet, ausnahmsweise diese Abstandnahme ohne strafbewehrte Unterlassungserklärung als ausreichend zu erachten. Der Beklagte hat in dem Verfahren schriftsätzlich im Ergebnis vehement die von ihm aufgestellten Tatsachenbehauptungen verteidigt und zu rechtfertigen versucht.

- III. Auf Antrag des Klägers war gemäß § 890 Abs. 1 ZPO durch das erkennende Prozessgericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft festzusetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes von 500,- € je Einzelfall erschien dem Gericht bei Abwägung aller Umstände dabei als angemessen.
- IV. Der Kläger hat des Weiteren dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz der außergericht ange-

fallenen, nicht anrechenbaren Rechtsanwaltskosten unter dem Gesichtspunkt des Verzugs-  
schadens gemäß den §§ 280, 286 BGB.

Der Höhe nach war dieser Anspruch allerdings insoweit zu begrenzen, als der von dem Klä-  
gervertreter außergerichtlich zugrundegelegte Streitwert in Höhe von 25.000,- € dem Gericht  
zu hoch erschien. Auszugehen war nach Auffassung des Gerichts von einem Streitwert von  
10.000,- €, so dass sich bei Ansatz einer 1,3-Gebühr zuzüglich einer Kommunikationspau-  
schale und der gesetzlichen Umsatzsteuer der ausgeurteilte Betrag ergeben hat.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige  
Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Ehrmantraut  
Vorsitzender Richter am Landgericht

## Beschluss

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 10.000,00 € festgesetzt, wobei die Festsetzung auf § 3  
ZPO beruht.

Im Rahmen des insoweit auszuübenden Ermessens erschien ein Betrag von 10.000,- € ange-  
messen, der Höhe nach aber auch ausreichend, um dem vorliegenden Einzelfall gerecht zu wer-  
den.

Ehrmantraut  
Vorsitzender Richter am Landgericht